Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 16 / 3577**
16. Wahlperiode **22. 02. 2018**

Antrag

der Abg. Reinhold Gall u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Einhaltung von Tierschutzbestimmungen in den Schlachthöfen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welches Fehlverhalten seitens des Personals im Schlachthof in Tauberbischofsheim bezüglich vorhandener Tierschutzvorschriften vorgekommen ist und nun Gegenstand von Untersuchungen ist;

2. inwieweit stattgefundene Kontrollen vonseiten des Veterinäramts offenbar wirkungslos oder ineffektiv waren und inwieweit Kontrolleure des Landkreises Zeugen dieser Verfehlungen waren, ohne sie zu kritisieren und zu ahnden;

3. wie viele Kontrollen seitens der Veterinärämter jährlich (für 2015 bis 2017) in den Schlachthöfen und Schlachtstätten im Land stattfanden und inwieweit und wie oft dabei neben der Fleischbeschau auch die Behandlung der Tiere vor dem Schlachten sowie hinsichtlich der fachgerechten Betäubung und Tötung kontrolliert wurde;

4. wie oft ein Schlachthof bezüglich der Einhaltung von Tierschutzvorschriften sowie der Einhaltung von Hygienevorschriften in diesen Jahren kontrolliert wurde bzw. in diesem Jahr statistisch gesehen kontrolliert wird;

5. in wie vielen Fällen es deshalb in diesen Jahren Beanstandungen gab und in wie vielen Fällen diese zu Anzeigen und zu Strafzahlungen wegen Verstößen gegen die Tierschutzvorschriften führten;

6. wie viele und welche Kontrollen es im Zuge von Zertifikaten und Labels durch Dritte in den Schlachthöfen des Landes gibt und welche Kontrolldichte diese aufweisen;

Eingegangen: 22. 02. 2018 / Ausgegeben: 26. 03. 2018

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. welche Konsequenzen die Landesregierung daraus ziehen will, dass die Kontrollen im Schlachthof in Tauberbischofsheim offensichtlich unwirksam waren;

8. inwieweit die Landesregierung die dortigen Verstöße zum Anlass nimmt, die Qualität und die Dichte der Kontrollen in allen anderen Schlachthöfen und Schlachtstätten des Landes und die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen einer Prüfung und gegebenenfalls Verbesserung zu unterziehen.

22. 02. 2018

Gall, Kopp, Nelius, Gruber, Rolland SPD

Begründung

Die Vorfälle im Schlachthof in Tauberbischofsheim, die auch Gegenstand von Fernsehberichten und staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren waren bzw. sind, haben deutlich gemacht, dass offenbar nicht genug und nicht wirkungsvoll kontrolliert wird, inwieweit die bestehenden Tierschutzbestimmungen in Schlachthöfen im Land eingehalten werden. Es stellen sich daher Fragen nach den Gegenständen vorhandener Kontrollen, nach der Kontrolldichte und nach der Qualität der Kontrollen in den Schlachthöfen des Landes insgesamt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. März 2018 Nr. Z(34)-0141.5/249 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welches Fehlverhalten seitens des Personals im Schlachthof in Tauberbischofsheim bezüglich vorhandener Tierschutzvorschriften vorgekommen ist und nun Gegenstand von Untersuchungen ist;

2. inwieweit stattgefundene Kontrollen vonseiten des Veterinäramts offenbar wirkungslos oder ineffektiv waren und inwieweit Kontrolleure des Landkreises Zeugen dieser Verfehlungen waren, ohne sie zu kritisieren und zu ahnden;

Zu 1. und 2.:

Gegenüber dem Betrieb und den vor Ort eingesetzten amtlichen Tierärzten besteht der Verdacht von Verstößen gegen die Tierschutz-Schlachtverordnung bei der Behandlung von Schlachttieren.

Im vorliegenden Fall wurde nach Kenntnis des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Strafanzeige insbesondere wegen des Verdachts auf Verstoß gegen § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) bzw. gegen § 13 Strafgesetzbuch (StGB) erstattet. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Gegen die Schließungsanordnung des Landratsamtes hat der Betreiber am 14. März 2018 Widerspruch eingelegt.

Im Rahmen des 2015 durch das zuständige Regierungspräsidium durchgeführten Schlachthof-Monitorings wurden in dem Betrieb tierschutzrechtliche Mängel festgestellt. Zur Beseitigung der festgestellten Mängel hat das zuständige Landratsamt eine Verfügung ausgesprochen. Gegen diese Verfügung legte der Betreiber Widerspruch ein. Über den Widerspruch ist noch nicht abschließend entschieden.

3. wie viele Kontrollen seitens der Veterinärämter jährlich (für 2015 bis 2017) in den Schlachthöfen und Schlachtstätten im Land stattfanden und inwieweit und wie oft dabei neben der Fleischbeschau auch die Behandlung der Tiere vor dem Schlachten sowie hinsichtlich der fachgerechten Betäubung und Tötung kontrolliert wurde;

4. wie oft ein Schlachthof bezüglich der Einhaltung von Tierschutzvorschriften sowie der Einhaltung von Hygienevorschriften in diesen Jahren kontrolliert wurde bzw. in diesem Jahr statistisch gesehen kontrolliert wird;

5. in wie vielen Fällen es deshalb in diesen Jahren Beanstandungen gab und in wie vielen Fällen diese zu Anzeigen und zu Strafzahlungen wegen Verstößen gegen die Tierschutzvorschriften führten;

7. welche Konsequenzen die Landesregierung daraus ziehen will, dass die Kontrollen im Schlachthof in Tauberbischofsheim offensichtlich unwirksam waren;

8. inwieweit die Landesregierung die dortigen Verstöße zum Anlass nimmt, die Qualität und die Dichte der Kontrollen in allen anderen Schlachthöfen und Schlachtstätten des Landes und die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen einer Prüfung und gegebenenfalls Verbesserung zu unterziehen.

Zu 3. bis 5. und 7. und 8.:

Der Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung wurde mit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, die seit dem 1. Januar 2013 in Kraft ist, EU-weit wesentlich verstärkt. Diese Verordnung ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Sie wird national ergänzt durch die Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl I S. 2982).

Als wesentliche Neuerung der europäischen Verordnung ist zunächst die Stärkung der Verantwortung der Unternehmer hervorzuheben. Zudem werden an Unternehmer weitergehende Anforderungen in Bezug auf die Tötung gestellt. Sie müssen insbesondere

- zusätzliche Betäubungskontrollen anhand einer repräsentativen Stichprobe vornehmen bzw. ein Verfahren zur Überwachung der Betäubung einschließlich Dokumentation implementieren,
- alle Tätigkeiten von der Anlieferung der Tiere bis zur Entblutung mittels Standardarbeitsanweisungen beschreiben und durchführen,
- sicherstellen, dass das Personal sachkundig ist und bei der Schlachtung nur Personen mit Sachkundenachweis tätig werden.

Die Veterinärbehörden gehen bei ihren Kontrollen nach den Empfehlungen und Handreichungen des Qualitätsmanagementsystems der Veterinärverwaltung des Landes Baden-Württemberg (QMS) vor. Zur einheitlichen Überwachung der Anforderungen zum Schutz von Tieren bei der Schlachtung, insbesondere der Einhaltung der Eigenkontrollverpflichtungen durch die Schlachtunternehmen, wurden den zuständigen Behörden mit dem in der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz abgestimmten „Handbuch – Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ umfangreiche Vollzugshinweise zur Verfügung gestellt. Diese wurden darüber hinaus durch Vorgaben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ergänzt, z. B. auch durch konkrete Vorgaben zur Durchführung des Schlachthof-Monitorings bzw. der Schwerpunktkontrollen (s. u.). Verstöße werden im Rahmen des Verwaltungsvollzugs geahndet.

Das amtliche Kontrollpersonal an den Schlachthöfen in Baden-Württemberg wird regelmäßig zu den tierschutzgerechten Anforderungen bei Schlachtungen im Rahmen von Schulungen und Dienstbesprechungen unterrichtet. Inhalte dieser Schulungen sind z. B. alle Tätigkeiten von der Anlieferung bis zum Tod der Tiere und betreffen insbesondere:

- regelmäßige Überprüfung der Anlieferung und der Unterbringung der Tiere,
- regelmäßige Überprüfung der Betäubungsanlagen,
- regelmäßige Überprüfung des Betäubungserfolges,

- Kontrolle der Aufzeichnungen der Betäubungsgeräte,
- Überprüfungen aus besonderem Anlass (z. B. im Rahmen der Zulassung) der Sachkunde des Personals, der Schlachthofanlagen und der Schlachtverfahren sowohl durch die zuständige Behörde vor Ort als auch durch die übergeordnete Behörde.

Zuständige Behörden bei der Überwachung des Tierschutzes sowie der Fleischhygiene in Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden, sind die unteren Verwaltungsbehörden. Diese sind in ein mehrstufiges System der Fachaufsicht durch die Regierungspräsidien und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eingebunden. Eine Berichterstattung über die durchgeführten regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen im Bereich des Tierschutzes erfolgt nicht. Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen hierzu keine Zahlen vor.

Unabhängig von diesen regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen im Bereich des Tierschutzes wird nach den Vorgaben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zusätzlich durch die Regierungspräsidien – gemeinsam mit den unteren Verwaltungsbehörden – das Schlachthof-Monitoring durchgeführt. Das Schlachthof-Monitoring wird in den „größeren“ Schlachtbetrieben (Schlachtung wöchentlich mehr als 20 und jährlich mehr als 1.000 Großvieheinheiten bzw. jährlich mehr als 150.000 Stück Geflügel) durchgeführt. Diese Betriebe unterliegen zum einen der hygienerechtlichen Zulassung durch die Regierungspräsidien. Zum anderen sind diese Betriebe nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 verpflichtet, einen Tierschutzbeauftragten zu benennen.

Daneben führen die unteren Verwaltungsbehörden zusätzlich regelmäßige und risikoorientierte Schwerpunktkontrollen in allen Schlachtstätten durch.

Gegenstand des Schlachthof-Monitorings bzw. der Schwerpunktkontrollen sind alle tierschutzrelevanten Themenbereiche eines Schlachtbetriebs. Zu diesen Kontrollen erhält das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz regelmäßig Bericht. Als Maßnahmen bei Verstößen wurden z. B. mündliche Belehrung, schriftliche Anhörung, schriftliche Anordnung, Sachkundeschulung, Austausch bzw. Wartung der Betäubungsgeräte, Abgabe an die übergeordnete Behörde, Abgabe an die Staatsanwaltschaft, Nachkontrolle, Verkürzung der planmäßigen Kontrollfrist usw. berichtet.

6. wie viele und welche Kontrollen es im Zuge von Zertifikaten und Labels durch Dritte in den Schlachthöfen des Landes gibt und welche Kontrolldichte diese aufweisen;

Zu 6.:

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen keine Informationen vor, ob Betriebe auf privatrechtlicher Basis zertifiziert sind bzw. über in diesem Zusammenhang möglicherweise durchgeführte externe Kontrollen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz